



Entscheidung

In der Sache

Frankfurt Falcons

– Beteiligter zu 1 –

Verein: TSV Berkersheim 1910 e.V.
Geschäftsstelle
Schwanheimer Straße 119
60528 Frankfurt/ M.

sowie

BSV Roxel

– Beteiligter zu 2 –

Verein: BSV Roxel e.V.
Abteilung Floorball
Tilbecker Straße 34
48161 Münster

wegen der Auslegung der Spielordnung (SPO) und der Durchführungsbestimmungen Spielbetriebskommission (DFB SBK) Saison 2016/2017 zwecks Durchführung einer Relegation zum Abstieg/Aufstieg 2. FBL Nord/West und Regionalligameisterschaft Nord/West (RLM N/W) wurde durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, und den Beisitzer Dirk Wall, Thomas Löwe und Lars Maibücher – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Entscheid der Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland (SBK FD) vom 16.05.2017 wird aufgehoben und die SBK FD angewiesen, die Relegation zwischen den Vereinen Frankfurt Falcons im TSV Berkersheimer 1910 e.V. und BSV Roxel e.V. um den Abstieg/Aufstieg zwischen der 22. FBL Nord/west und der RLM N/W in der Serie Best of Three anzusetzen.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**
- 3. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels wird gem. § 20 Satz 2 REO hiermit entzogen.**

Gründe

1.

Mit ihrem Entscheid vom 16.05.2017 hat die SBK FD entschieden, dass keine Relegation zum Ab- und Aufstieg zwischen der 2. FBL Nord/West und dem RLM N/W durchzuführen, da durch den Rückzug des Teams UC Marburger Elche der Beteiligte zu 2 als einziges aufstiegswillige Team verbleibt. Damit würde der Beteiligte zu 2 als 1. Platziertes Team anzusehen sein. Der UC Marburger Elche wurde auf Platz 2 der RLM N/W zurückgesetzt. Die SBK FD geht dabei von zwei aufstiegswilligen Teams aus, so dass automatisch der 8. Platzierte der 2. FBL Nord/West, der Beteiligte zu 1, in die Regionalliga absteigt und der Beteiligte zu 2 in die 2. FBL Nord/West aufsteigt. Der UC Marburger Elche hatte seinen Aufstiegswillen zwar zum 31.12.2016 bekundet, aber mit einer nachgehenden Entscheidung am 08.05.2017 zurückgezogen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Spiele in der Serie Best of Three in der RLM N/W zwischen dem UC Marburger Elche und dem Beteiligten zu 2 bereits angesetzt (Termine 13.05.2017, 20.05.2017 und 21.05.2017). Auf Grund des definitiven Rückzuges des UC Marburger Elche findet das weitere Relegationsspiel zwischen dem 7. Platzierten der 2. FBL Nord/West, den Gettorf Seahawks, und dem dann 2. Platzierten der RLM N/W, dem UC Marburger Elche, ebenfalls nicht statt.

2.

Mit Email vom 23.05.2107 hat der Beteiligte zu 1 Rechtsmittel gegen die Entscheidung der SBK FD eingelegt. Es handelt sich dabei um einen begründeten Antrag gegen eine Entscheidung einer Kommission von FD gem. § 9 Ziff. 1 REO. Der Antrag wurde fristgerecht eingereicht, zumal der Entscheid der SBK FD vom 16.05.2017 keine Rechtsmittelbelehrung enthält.

Mit Verfahrenseröffnung der VSK vom 23.05.2107 wurde der Beteiligte zu 2 als Verfahrensbeteiligter einbezogen, da er durch den Antrag des Beteiligten zu 1 durch das eröffnete Verfahren vor der VSK beschwert ist.

Allen Beteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt und die Beteiligten haben sich zum Sachverhalt geäußert.

3.

.Die VSK trifft seine Entscheidung in der Regel mindestens in einer Dreierbesetzung gem. § 8 Satz 2 REO.

Auf Grund der durch den Beteiligten zu 2 geäußerten Bedenken zur Befangenheit des Mitglieds der VSK Stephan Thiemann mit E-Mail vom 26.05.2017 hat sich das betreffende Mitglied der VSK am 28.05.2017 vorsorglich selbst für befangen erklärt, so dass über den gestellten Befangenheitsantrag nicht weiter zu entscheiden war. Der Sportfreund Stephan Thiemann war demzufolge an der Entscheidungsfindung nicht beteiligt.

Die Entscheidung wurde in der oben angegebenen Besetzung der VSK getroffen.

4.

Der Entscheid der SBK FD vom 16.05.2017 war aufzuheben und die SBK FD anzuweisen, die dadurch notwendig gewordene Relegation zwischen den Beteiligten anzusetzen.

Die VSK geht in seiner Entscheidungsfindung davon aus, dass

4.1.

der UC Marburger Elche in den Play-Offs der Regionalliga West (Hauptverantwortlicher Verband = Hessen) 4.Plazierter geworden (3. nach Vorrunde) ist. Der Beteiligte zu 2 ist 1.Plazierter der Jamasi Regionalliga Nord-West (Hauptverantwortlicher Verband = Niedersachsen); scheinbar ohne durchgeführte Play-Offs. Es gibt noch eine Herren Regionalliga Nord (Hauptverantwortlicher Verband = Schleswig-Holstein), wobei es keine für den Abstieg/Aufstieg relevante Teams gegeben hat. Dabei stützt sich die VSK auf die diversen Einträge in den Saisonmanagern. Die SBK FD hat weiteres dazu nicht vorgetragen.

4.2.

die hier beachtliche Spiele um die RLM N/W für 13.05, 20.05, 21.05.2017 hinsichtlich der Teams UC Marburger Elche und des Beteiligten zu 2 im Saisonmanager angesetzt waren. Diese Spiele fanden aufgrund des am 08.05.2017 erklärten Rückzugs von der RLM N/W des UC Marburger Elche nicht statt.

5.

Für die rechtliche Bewertung des Sachverhaltes ist die DFB SBK Saison 2016/2017 ausschlaggebend. Diese konkretisiert den jeweiligen Spielbetrieb von FD für die jeweilige Saison (hier Saison 2016/2017). Dazu ist die DFB SBK gem. § 8 Ziff. 1 SPO durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft zu setzen. Nach Ziff. 1.2 DFB SBK ist der 31.12.2016 Meldeschluss der aufstiegswilligen Teams in 2. FBL (Absichtserklärung).

Der Aufstieg in die 2.FBL führt dabei über eine Regionalligameisterschaft (RLM) als Zwischenetappe. Denn nur die Teilnehmer an der jeweiligen RLM haben die Chance aufzusteigen (vgl. Ziff. 2.1.6 lit. a Satz 2 DFB SBK). Für die RLM können maximal 2 Teams je Region gestellt werden (Ziff. 2.1.6 lit b DFB SBK). Dabei gehört Hessen (Marburg) zur Region West (vgl. Ziff. 1.4 DFB SBK). Allerdings nahm der Beteiligte zu 2 am Spielbetrieb des Verbandes Niedersachsen (Jamasi RL NW mit Teams aus Niedersachsen und Bremen und 1 Team aus NRW) teil. Niedersachsen ist Region Nord. Das Wahlrecht des Beteiligten zu 2, in einem anderen Spielbetrieb teilzunehmen, wurde nicht beanstandet.

Damit wäre bei der RLM NW je 1 Team aus der Region Nord (Beteiligter zu 2) und West (UC Marburger Elche) beteiligt. Weitere an der RLM zu beteiligende Teams aus den Regionen Nord oder West sind nicht bekannt gemacht worden.

Grundsätzlich ist ein Team an seine Absichtserklärung gebunden. Allerdings verdeutlicht § 6 Nr. 1 4. Spiegelstrich GBO (Rückzug der Meldung zur Teilnahme an den RLM - Strafe: EUR 500), dass sich ein Team davon lösen kann. Diese Strafe kann nur nach Ablauf der dafür setzten Frist, den Stichtag 31.12. (hier: Kalenderjahr 2016), verwirkt werden. Und ohne Teilnahme an RLM besteht keine Chance auf Aufstieg (vgl. Ziff. 2.1.6 lit a DFB SBK).

Durch die Erklärung vom 08.05.2017 zum Aufstiegsverzicht durch den UC Marburger Elche hat dieser seinen Aufstiegswillen zurück genommen, wovon auch die SBK FD mit der E-Mail vom 09.05.2017 um 21:21Uhr an den Beteiligten zu 2 auszugehen scheint.

Ziff. 2.1.5 lit a DFB SBK umschreibt den Teilnehmerkreis für die Relegation mit den Teams der RLM sowie den Schlechtplatzierten 2.FBL-Teams. Nach Ziff. 2.1.6 lit a

DFB SBK steigt der Sieger der RLM direkt auf und der 2.Plazierte qualifiziert sich für Relegation zur 2.FBL.

Die SBK scheint in der Entscheidung vom 16.05.2017 eine "quasi-Forfait-Wertungen" der RLM-Spiele vorgenommen und damit den Beteiligten zu 2 auf Platz 1 und den UC Marburger Elche auf Platz 2 der RLM gesetzt zu haben.

Dies ist aus Sicht der VSK aus mehrererlei Hinsicht nicht schlüssig:

a - Die RLM N/W wurde nicht durchgeführt, da die Spiele abgesagt wurden. Anderes kann man auch aus der Stellungnahme der SBK FD nicht entnehmen. Eine Forfait-Wertung der Spiele wurde gleichfalls nicht vorgenommen, die ggf. eine andere rechtliche Betrachtungsweise notwendig gemacht hätten. Dies ergibt sich aus dem Inhalt der E-Mail vom 09.05.2017 der SBK FD an den Beteiligten zu 2 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 27.05.2017. Damit gibt es keinen Sieger im Sinne von Ziff. 2.1.6 lit a DFB SBK. Daraus folgt, dass es auch nur 1 aufstiegswilliges Team aus Regionen Nord und West gibt. Zwar ist der erklärte Rückzug des Aufstiegswillens des UC Marburger Elche sehr spät, aber dennoch ausreichend vor der auszutragenden Final-Serie Best of Three in der RLM N/W.

b – Wäre der UC Marburger Elche tatsächlich 2.Platzierter, müsste entsprechend Ziff. 2.1.3 lit k vorletzter Satz DFB SBK eine Relegation zwischen dem UC Marburg Elche und den Gettorf Seahawks (7.Platzierter der 2.FBL Nord/West) stattfinden. Diese Relegation entfällt nach Ziff. 2.1.3 lit k DFB FD letzter Satz DFB SBK nur, sofern es nur ein oder kein aufstiegswilliges Team gibt. Da laut SBK-Entscheid vom 16.05.17 die Relegation entfällt, scheint die SBK selbst davon auszugehen, dass es nur 1 aufstiegswilliges Team gibt. Konsequenterweise müsste dann aber nach Ziff. 2.1.3 lit k Satz 3 DFB SBK verfahren werden, d.h. Durchführung der Relegation zwischen dem Beteiligten zu 2 (einziges aufstiegswilliges Team aus Regionen Nord und West) und dem Beteiligten zu 1 (8. der 2.FBL Nord/West).

Nach Auffassung der VSK kann sich die SBK FD auch nicht auf Ziff. 2.1.5 lit a Satz 2 DFB FD zurückziehen, wonach Abweichungen/Änderungen des Modus in begründete-

ten Fällen möglich sind. Hierzu hat die SBK FD in seiner Entscheidung vom 16.05.2017 nichts ausgeführt. Ein Nachschieben derartiger Gründe ist der SBK FD nunmehr verschlossen.

Eine andere Rechtssicht könnte sich nur ergeben, wenn die SBK FD die Spiele um die RLM NW tatsächlich forfait gewertet hätte. Denn dann hätten die Spiele rein formal stattgefunden und es hätte einen Sieger aus der Final-Serie zwischen zwei aufstiegswilligen Teams gegeben. Allerdings wäre dann die VSK aufgefordert zu prüfen, ob eine derartige Wertung der Spiele forfait überhaupt zulässig wäre. Dieses wäre ggf. zu verneinen, da mit der rechtsverbindlichen Erklärung des UC Marburger Elche, nicht mehr aufsteigen zu wollen, die Austragung der Spiele gegen den Beteiligten zu 2 obsolet waren. Für eine Spielwertung forfait wäre dann kein Raum.

Insoweit war die Entscheidung der SBK FD vom 16.05.2017 aufzuheben und die SBK FD aufzufordern, die Relegationsspiele zwischen den Beteiligten zeitnah anzusetzen.

Natürlich kann man sich der Argumentation des Beteiligten zu 2 nicht verschließen, wie innerhalb kürzester Zeit eine Vorbereitung auf derartige Relegationsspiele gelingen soll (Saisonende, geplante Urlaube, anderweitige Termine). Dies trifft sicherlich auch den Beteiligten zu 1. Das kann allerdings kein Entscheidungskriterium für die VSK sein, da es ausschließlich um die Auslegung der SPO und der sie untersetzenden DFB SBK Saison 2016/2017 geht.

Der Beteiligte zu 1 hat die SBK FD gebeten zu prüfen, ob in Anbetracht der gegenwärtigen Situation und der kurzen Zeitschiene für das Ansetzen der Termine für die Relegationsspiele nicht ein Aufstocken der 2. FBL Nord/West für die kommende Saison in Frage kommt, um den Interessen der beteiligten Vereine insgesamt zu genügen.

6.

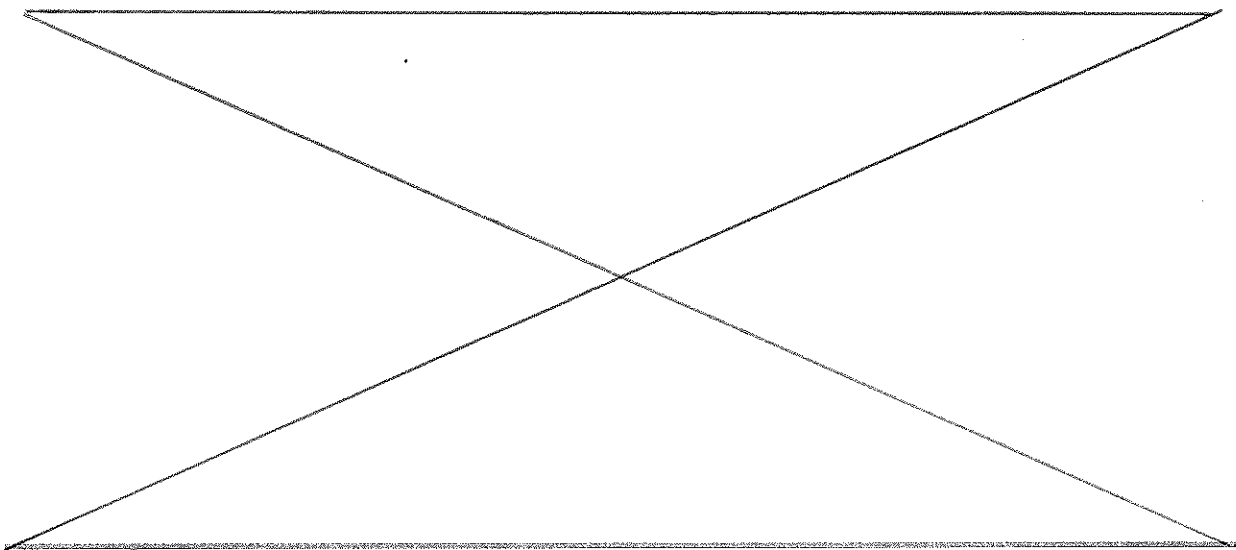
Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Nr. 8 REO. Der Antrag des Beteiligten zu 1 ist begründet, wodurch Kosten des Verfahrens nicht erhoben werden.

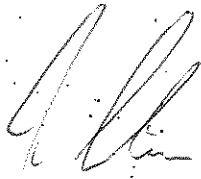
7.

Die Beteiligten zu 1 und zu 2 können gegen diese Entscheidung gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland einlegen. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit und den notwendigen Ansetzen von Terminen zur Austragung der Relegation zur 2. FBL Nord/West wird durch die Verbandsspruchkammer die aufschiebende Wirkung der durch die Beteiligten zu 1 und zu 2 einlegbaren Rechtsmittel gem. § 20 Satz 2 REO entzogen. Diese Entscheidung in der ersten Instanz ist selbstständig im Verfahren vor dem geschäftsführenden Vorstand gesondert anfechtbar.

Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Die Kautions ist entsprechend zu entrichten (§ 11 Nr. 6 SPO i.V.m. § 16 S1 Nr. 1 REO).

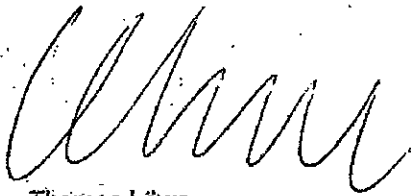




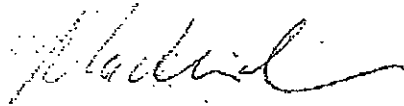
Ralf Kühne



Dirk Wall



Thomas Löwe



Lars Maibücher